

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [REDACTED],
[REDACTED]

2. [REDACTED]
[REDACTED]

3. [REDACTED]
[REDACTED]

bevollmächtigt zu 1-3: Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Antragsgegnerin,

wegen Streitigkeiten nach dem AsylVfG

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richter am VG Wanner als Einzelrichter der
3. Kammer am 3. Februar 2010 beschlossen:

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und auf Bewilligung
von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller zu tragen,
jedoch werden Gerichtskosten nicht erhoben und im Prozesskosten-
hilfverfahren außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorliegende Eilverfahren ist abzulehnen, weil der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von §§ 114 Satz 1 ZPO, 166 VwGO bietet.

Der von den Antragstellern mit am 18.01.2010 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz ihres Bevollmächtigten gestellte Antrag,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) vorläufig zu untersagen, die im Klageantrag bezeichnete Abschiebungsanordnung zu erlassen, solange nicht rechtskräftig über die Klage entschieden ist, hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Abschiebungsanordnung nicht früher als 14 Tage nach Zustellung zu vollziehen,

ist unzulässig.

Im maßgeblichen Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung fehlt es den Antragstellern sowohl bezüglich der mit dem Hauptantrag als auch bezüglich der mit dem Hilfsantrag begehrten einstweiligen Anordnung am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis. Der Erlass einer Abschiebungsanordnung, hinsichtlich der die Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchen, ist derzeit nämlich nicht zu besorgen. Die Antragsgegnerin verweist in ihrer Antragsabwehrung vielmehr darauf, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Überstellung eines Asylantragstellers nach Griechenland noch ausstehe und deshalb vorliegend eine Abschiebungsanordnung während des Laufs der Überstellungsfrist noch nicht gefertigt sei. Damit hat die Antragsgegnerin hinreichend zu erkennen gegeben, dass sie jedenfalls nicht schon erheblich vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 (ABl. Nr. L 50 S. 1), die im vorliegenden Fall erst im Juni 2010 endet, eine Abschiebungsanordnung erlassen, sondern dass sie weiter die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten wird. Eines vorgezogenen, vorbeugenden Rechts-

schutzes in Form der begehrten einstweiligen Anordnung bedarf es bei dieser Sachlage nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf § 83 b AsylVfG. Im Prozesskostenhilfverfahren werden gemäß § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO dem Gegner entstandene Kosten nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lamm', is centered on the page below the text.